

Mitgliederversammlung Badischer Tennisverband e.V. 17.10.2026

TOP 10 Antrag des Präsidiums zur Satzungsänderung

NEU:

**§ 24a Sonderregelungen zu einem verbandsübergreifenden
Wettspielbetrieb**

1. Die Einführung eines verbandsübergreifenden Wettspielbetriebs mit einem oder mehreren anderen Tennisverbänden bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Grundlage dieser Zustimmung ist der Vorstand berechtigt, einen Kooperationsvertrag über die Einrichtung und Durchführung des verbandsübergreifenden Wettspielbetriebs abzuschließen, welcher ein ordentliches jährliches Kündigungsrecht mit Wirkung zum 30. September eines jeden Jahres und einer Kündigungsfrist von mindestens sechs und höchstens neun Monaten vorsehen muss.
2. Satzungsmäßige Grundlage eines verbandsübergreifenden Wettspielbetriebs ist eine inhaltlich übereinstimmende Wettspielordnung der beteiligten Verbände. Die Bestimmungen dieses § 24a dienen dem Zweck, im Falle einer Entscheidung der Mitgliederversammlung sowie des Vorstands zur Einrichtung eines verbandsübergreifenden Spielbetriebs eine ausreichende Planungssicherheit dieses verbandsübergreifenden Spielbetriebs zu gewährleisten.
3. Für den BTV verbleibt die Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Wettspielordnung bei der Mitgliederversammlung. § 18 findet Anwendung. Das Recht der Mitglieder und der in § 11 genannten Organe des BTV, nach Maßgabe des § 14 Anträge auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen der Wettspielordnung einzureichen, bleibt unberührt. Über die Anträge wird nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung beraten und abgestimmt.
4. Kommen während der Laufzeit eines Kooperationsvertrages i. S. d. Abs. (1) in den für den Erlass oder die Änderung der Wettspielordnung zuständigen Organen der am verbandsübergreifenden Wettbewerb beteiligten Verbände keine inhaltlich übereinstimmenden Beschlüsse zu einer übereinstimmenden Wettspielordnung zustande, tritt diese Wettspielordnung bzw. die beschlossene Änderung der Wettspielordnung nicht in Kraft, auch nicht isoliert für den BTV. Das Nähere, insbesondere das weitere Konsultationsverfahren, kann im Kooperationsvertrag geregelt werden. Das Präsidium wird die Mitglieder unverzüglich das Ergebnis der Beschlussfassungen der zuständigen Organe der anderen am verbandsübergreifenden Wettbewerb beteiligten Verbände informieren und mitteilen, ob eine Änderung der Wettspielordnung zu Stande gekommen ist oder nicht.

5. Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Kündigung oder sonstige Beendigung des Kooperationsvertrags beschließen. Der Vorstand hat diesen Beschluss unter Beachtung der im Kooperationsvertrag vereinbarten Kündigungsfristen und Beendigungszeitpunkte zum nächstmöglichen Zeitpunkt umzusetzen. Der Vorstand bedarf für die ordentliche Kündigung oder die sonstige Beendigung des Kooperationsvertrages der vorangegangenen Zustimmung der Mitgliederversammlung mit der in Satz 1 genannten Mehrheit. Hiervon ausgenommen ist die außerordentliche Kündigung des Kooperationsvertrages aus wichtigem Grund (§ 314 BGB), über welche der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen selbst entscheidet.
6. Mit Wirksamwerden der Beendigung des Kooperationsvertrags gilt die letzte von der Mitgliederversammlung des BTV während der Laufzeit des Kooperationsvertrages wirksam beschlossene Fassung der Wettspielordnung, welche von der Mitgliederversammlung sodann nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung geändert werden kann.
7. Der Vorstand wird das Präsidium und die Mitglieder unverzüglich über jede erfolgte oder veranlasste Beendigung des Kooperationsvertrages informieren, insbesondere den Zeitpunkt der Beendigung, und den Mitgliedern die letzte von der Mitgliederversammlung des BTV während der Laufzeit des Kooperationsvertrages wirksam beschlossene Fassung der Wettspielordnung i. S. d. vorstehenden Abs. (6) zur Kenntnis bringen.

Begründung:

Mit dem neuen § 24a soll die satzungsrechtliche Grundlage für die Einführung und dauerhafte Durchführung eines verbandsübergreifenden Wettspielbetriebs geschaffen werden.

Ein solcher Spielbetrieb setzt voraus, dass für die teilnehmenden Vereine und Mannschaften unabhängig von ihrer Verbandszugehörigkeit inhaltlich übereinstimmende sportliche und organisatorische Regelungen gelten. Hierzu soll eine verbandsübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet werden können, in dem die beteiligten Verbände gemeinsame Vorschläge beraten, abstimmen und für die Beschlussfassung in ihren jeweils zuständigen Organen vorbereiten.

Die Entscheidungsbefugnis über die Wettspielordnung wird jedoch nicht auf diese Arbeitsgruppe übertragen. Für den BTV verbleibt sie bei der Mitgliederversammlung. Damit bleiben das Antragsrecht, das Beratungsrecht und insbesondere das Abstimmungsrecht der Mitglieder uneingeschränkt erhalten. Änderungen der gemeinsamen Wettspielordnung können für den BTV nur wirksam werden, wenn die Mitgliederversammlung ihnen mit der nach § 18 erforderlichen Mehrheit zustimmt.

Um dennoch einheitliche Regelungen für den verbandsübergreifenden Wettspielbetrieb sicherzustellen, treten neue oder geänderte Bestimmungen nur dann in Kraft, wenn die jeweils zuständigen Organe aller beteiligten Verbände inhaltlich übereinstimmende

Beschlüsse gefasst haben. Kommt eine solche Übereinstimmung nicht zustande, bleibt die bisherige Regelung bestehen.

Die grundlegende Entscheidungshoheit der Mitgliederversammlung bleibt ebenfalls gewahrt. Sowohl die Einführung des verbandsübergreifenden Wettspielbetriebs als auch die Kündigung oder sonstige Beendigung des Kooperationsvertrags unterliegen ihrer Entscheidung.

Die Regelung verbindet damit die notwendige verbandsübergreifende Abstimmung mit der fortbestehenden demokratischen Mitwirkung und Beschlussfassung der Mitglieder des BTV.